

mit Zustimmung der fürstlich münster'schen Landstände, — eine außerordentliche allgemeine Personen-Schätzung unter Beseitigung aller Exemptionen, nach einem beigelegten speziellen Anschlag der Personen, ausgeschrieben, welche in drei Terminen bis zum 1. September d. J. erhoben und eingezahlt werden soll.

Bemerk. Der, dieser Verordnung einverleibte Personal-Anschlag theilt die Bevölkerung in vier Hauptklassen, nämlich: 1. in Geistlichkeit und deren Angehörige und weltliche Diener, Pächter und Gesinde; 2. in Ritterschaft und Adliche und deren Angehörige, nebst Beamten, Pächtern und Diensthöten; 3. in Städte und deren Vorstände, Bürger, Gewerbetreibende und ihre Angehörigen und Dienstleute; und 4. in Landwirthe, und ländliche Gewerbetreibende und Ackerleute nebst ihrem Gesinde.

Die Beitragsquote der Steuerpflichtigen ist beinahe auf das Doppelte des in dem oben sub Nr. 75 d. S. beigebrachten Tarife specificirten Satzes gesteigert, und der Beitrag der vergleideten Judenschaft auf 200 Rtl. festgesetzt.

194. Bonn den 12. Juni 1685. (B. 1. b. Jagd-Frevel.)
 Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu
 Köln u., Bischof zu Münster u.

Zur Beschränkung der im Fürstenthum Münster übermäßig gesteigerten Jagd- und Fischerei-Frevel wird, im Wesentlichen Folgendes, landesherrlich verordnet:

1. Die in der Nähe landesherrlicher Gehege und Wildbahnen wohnenden Jagd-Berechtigten auf kleines Wild, dürfen Erstere mittelst ihrer Hunde nicht stören;

2. die in oder bei diesen Gehegen wohnenden, außerhalb derselben zur Jagd Berechtigten, müssen ihre Hunde festlegen und beim Durchzug der Gehege dieselben gekoppelt halten; denselben wird auch die unbefugte Jagd auf Vögel und das Fischen und Krebsen in den landesherrlichen Revieren verboten;

3. der Eintritt in Letztere, unter dem Vorwand der Verfolgung des außerhalb angeschossenen Wildes, ist jedem Unbefugten bei Geld- und Leibesstrafe untersagt;

4. die Hunde der Landbewohner sollen entweder eines Gliedes am Vorderfuße beraubt, oder mit einem $\frac{5}{4}$ Ellen langen Knüppel, bei Strafe von 3 Goldg. für jeden Unterlassungsfall, behangen werden, auch müssen

5. die Metzger und Schäfer ihre Hunde, in den Wildbahnen und Gehegen, an Stricken führen;

6. Hirsche, Rehe und Schweine dürfen während des Zeitraums von Ostern bis Jacobi, ohne landesherrlichen Spezialbefehl, durchaus nicht geschossen werden;

7. die anmaßliche Ausdehnung der, auf adlichen Hofesaten, oder sonst auf kleines Wild, bestehenden Jagdbefugnisse, auf großes Wild, soll fiskalisch bestraft werden; jedoch ist es erlaubt das aus den Gehegen abtreifende hohe Wild, von den Wiesen und Saatzfeldern zu verschleichen;

8. die Aufbietung der Unterthanen zu Land-Jagden und Fischereien ist nur in Folge desfalliger landesherrlicher Spezialbefehle statthaft.

Bemerk. Der ganze Inhalt der obigen Verordnung, — welcher in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 174 abgedruckt ist, — ist von dem Bischof Friedrich Christian am 23. August 1689 (A. 4. h.), wörtlich gleichlautend, wiederholt verkündigt worden.

195. Bonn den 3. Juli 1685. (A. 3. b. Schatzpflichtige und freie Häuser u.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu
 Köln u., Bischof zu Münster u.

Die in der Stadt Münster, seit dem Jahre 1661, ohne landesherrliche Erlaubniß und Zustimmung der Betheiligten, häufig geschehenen Vereinigungen von schatzpflichtigen Häusern und Grundstücken mit dergleichen schatzfreien Liegenschaften, werden für die Zukunft, und in so fern solche Vereinigung nicht nach vorher erlangtem Consens des Landesherrn oder anderer Interessenten, und nach geschehener Abfindung mit der Stadt, wegen der Schätzungen, Schulden und öffentlichen Lasten geschieht, — bei 100 Goldg. fiskalischer Strafe verboten;